

**Einbürgerungsvoraussetzungen für die
privilegierte Einbürgerung
(Einbürgerung über den deutschen Ehegatten)
gem. § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Der Einbürgerungsantrag

Um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben ist es erforderlich, dass ein Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt wird.

Jeder Einbürgerungsbewerber der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss ein eigenes Antragsformular ausfüllen.

Dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ohne die Eltern in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden sollen. In diesem Fall müssen die sorgeberechtigten Eltern den Antrag für die Kinder unterschreiben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, muss dies bei der Antragsabgabe entsprechend nachgewiesen werden.

Wenn mindestens ein Elternteil zusammen mit einem Kind unter 16 Jahren einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stellen möchte, so ist es ausreichend, wenn unter Punkt 4. des Einbürgerungsantrages „Angaben zu meinen Kindern“ angekreuzt wird, dass das minderjährige Kind miteingebürgert werden soll.

Das Antragsformular beinhaltet eine Loyalitätserklärung, die von jedem Einbürgerungsbewerber der das 16. Lebensjahr vollendet hat bei der Antragsabgabe persönlich unterschrieben werden muss.

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular erst bei Antragsabgabe persönlich unterschrieben werden muss, da die Personenidentität der antragstellenden Person mit der unterzeichnenden Person durch das Gegensiegeln des Beamten bestätigt wird!

1. Die erforderliche Mindestaufenthaltszeit

Bei der **privilegierten Einbürgerung** muss sich der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich **seit drei Jahren rechtmäßig** in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Das bedeutet, dass der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland in den der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband vorausgehenden acht Jahren **grundsätzlich ununterbrochen** bestanden haben muss.

Der **rechtmäßige** Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beginnt mit der Ausstellung der ersten Aufenthaltserlaubnis. Daher ist es möglich, dass die **rechtmäßige Aufenthaltszeit** in der Bundesrepublik Deutschland **nicht identisch ist mit der tatsächlichen Aufenthaltszeit** (z.B. wenn die erste Aufenthaltserlaubnis erst nach mehreren Monaten nach der Ersteinreise erteilt wird).

Anrechenbare rechtmäßige gewöhnliche Aufenthaltszeiten sind im Inland sind Zeiten in denen der Einbürgerungsbewerber:

- ein Aufenthaltsrecht als **freizügigkeitsberechtigter** Unionsbürger/
Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EWR-Staates
- eine **Niederlassungserlaubnis**
- eine **Aufenthaltserlaubnis**, eine **Aufenthaltsberechtigung**, **-bewilligung** oder **-befugnis**

besessen hat oder

- vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war
- der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war
- eine Erlaubnisfiktion bestanden hat.

Es ist zu beachten, dass Zeiten einer **Duldung nicht** auf die Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden können.

Aufenthaltsgestattungszeiten können nur in den Fällen der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigte angerechnet werden und in den Fällen der unanfechtbaren Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländischer Flüchtling).

Ausnahmen:

Miteinbürgerung von Kindern:

Ein miteinzubürgerndes Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten.

Bei miteinzubürgernden **Kindern unter sechs Jahren** genügt es, wenn das Kind sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung eines Minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das **16. Lebensjahr bereits vollendet** hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte, sprich die Mindestaufenthaltszeit von acht Jahren erfüllt hat.

Aufenthaltsunterbrechungen:

Eine Unterbrechung des **gewöhnlichen Aufenthalts** im Inland liegt in der Regel vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich länger als 6 Monate (zusammenhängend) im Ausland aufgehalten hat.

Eine Unterbrechung der **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** liegt in der Regel vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu besitzen (z.B. wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht rechtzeitig beantragt wurde).

Es muss im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde geprüft werden, ob Aufenthaltsunterbrechungen einer Einbürgerung entgegenstehen, oder ob z.B. rechtmäßige Aufenthaltszeiten vor der Aufenthaltsunterbrechung auf die erforderliche Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden können!

2. Besitz eines ausreichenden Aufenthaltstitels

Ein Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (z.B. eine Niederlassungserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist für eine Einbürgerung nur dann ausreichend, wenn sie für andere Aufenthaltzwecke als den in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Absatz 1, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.

3. Sicherstellung des Lebensunterhalt ohne einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Der Einbürgerungsbewerber muss bei der **privilegierten Einbürgerung** in der Lage sein den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen **ohne Inanspruchnahme** von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II "Hartz IV") oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu bestreiten.

Ein SGB II oder SGB XII Leistungsbezug bzw. das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs steht (anders als bei der Anspruchseinbürgerung) einer privilegierten Einbürgerung entgegen.

Dies gilt auch dann, wenn der Einbürgerungsbewerber den Umstand, der ihn zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat.

Durch Regelabfragen beim Sozialamt und Jobcenter werden Auskünfte darüber eingeholt, ob der Einbürgerungsbewerber Leistungen bezieht.

Der Einbürgerungsbewerber ist **insbesondere** dann imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er den eigenen **und** den Lebensunterhalt der Familie **nachhaltig und auf Dauer** aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein.

Bei der privilegierten Einbürgerung ist es ausreichend, dass die Ehegatten hierzu **gemeinsam** in der Lage sind.

Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

Daher muss ein Einbürgerungsbewerber nachweisen können, dass er **mindestens 24 Beitragsmonate in die Rentenversicherung** eingezahlt hat.

Sofern der Einbürgerungsbewerber keiner Tätigkeit nachgeht bzw. bisher keiner Tätigkeit nachgegangen ist, muss der Ehegatte nachweisen können, dass er **mindestens 60 Beitragsmonate in die Rentenversicherung** eingezahlt hat.

Bei selbstständigen Einbürgerungsbewerbern oder Ehegatten/Lebenspartnern müssen die Einnahmen durch eine Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe der monatlichen Privatentnahmen aus dem Gewerbebetrieb nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen aber auch darüber Nachweise erbracht werden, dass eine ausreichende soziale Absicherung des Einbürgerungsbewerbers gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und für das Alter besteht.

Ausnahmen:

Der Einbürgerung steht es nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber Kindergeld oder eine Rente eines deutschen Trägers bezogen hat oder bezieht.

Bei Bezug anderer Leistungen wie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ist eine **Prognoseentscheidung** erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich **ohne** Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

4. Straffreiheit

Grundsätzlich soll der Einbürgerungsbewerber nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Um dies feststellen zu können, werden von der Einbürgerungsbehörde Regelanfragen an das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister und an den Verfassungsschutz gesandt.

Ausnahmen:

Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:

- die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt **und** nach Ablauf der Bewährungszeit **erlassen worden sind**.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen sind diese zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig die 90 Tagessätze (wobei nach derzeitiger Erlasslage 21 Tagessätze als geringfügig angesehen werden), so wird von der Behörde im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Hierbei ist auch die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers zu beurteilen.

Ergo: Wenn der Einbürgerungsbewerber **insgesamt zu mehr als 111 Tagessätzen** verurteilt worden ist und diese noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht wurden, ist eine Einbürgerung nach derzeitiger Erlasslage nicht möglich.

So lange die Verurteilungen im Bundeszentralregister aufgeführt werden, sind sie für eine Einbürgerung beachtlich. Die Lösungsfristen im Bundeszentralregister können je nach Höhe der Verurteilung bis zu 15 Jahre betragen.

Ist eine **Freiheitsstrafe zur Bewährung** ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, prüft die Einbürgerungsbehörde, ob der Einbürgerungsantrag **abgelehnt** oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit **ausgesetzt wird**.

5. Besitz von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache

Unabhängig von der Art der Einbürgerung (Anspruchs-, Ehegatten-, Ermessenseinbürgerung) und des Alters des Antragstellers muss ein Einbürgerungsbewerber grundsätzlich über ausreichende **schriftliche und mündliche** Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auch nachweisen können.

Nachweis:

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber (einer der folgenden Nachweise reicht aus!):

- a) das Zertifikat Deutsch auf dem Niveau B1 oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat.
- b) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat oder das Zertifikat "Integrationskurs" vorweisen kann.
- c) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben **und** im Fach Deutsch mindestens die Note "ausreichend" erworben hat.
- d) in die 10. Klasse einer weiterführenden Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist **und** im Fach Deutsch mindestens die Note "ausreichend" erworben hat.
- e) ein Studium an einer **deutschsprachigen** Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat.
- f) eine **deutsche Berufsausbildung (keine Umschulungsmaßnahme!)** erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern, die noch keinen Schulabschluss erwerben konnten, reicht es aus, wenn sie über eine altersgemäße Sprachentwicklung verfügen.

Diese soll anhand von Zeugnissen nachgewiesen werden und ist gegeben, wenn das Kind vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (in die nächsthöhere Klasse versetzt worden ist) besucht hat und im Fach Deutsch (grundsätzlich durchgehend) die Note "ausreichend" erzielt wurde.

Ausnahmen:

- a) Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung** nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt dazu, dass die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen werden müssen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung.

Daher ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises alleine in der Regel nicht ausreichend, um von dem Erfordernis des Nachweises der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache entbunden werden zu können.

Vielmehr muss sich der Einbürgerungsbewerber, sofern ein Ausschlussgrund nicht offensichtlich ist, sich durch ein ärztliches Attest bestätigen lassen, dass er aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage ist sich die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse anzueignen bzw. einen Sprachtest zu absolvieren.

Der ärztliche Befund kann und wird in der Regel durch das Gesundheitsamt gegengeprüft werden und wird in der Regel gegengeprüft.

In diesem Fall wird der Einbürgerungsbewerber zur Vorsprache beim Gesundheitsamt geladen.

- b) Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird auch abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen seines **Alters** nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Zulassung einer Ausnahme von der Voraussetzung ist immer eine Einzelfallprüfung der Behörde!

Des Weiteren muss der Einbürgerungsbewerber geltend machen, dass er aufgrund seines Alters nicht mehr in der Lage ist einen Nachweis über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

Von einer altersbedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der Anforderung ist in der Regel bei Einbürgerungsbewerbern über 65 Jahren auszugehen, es sei denn, dass sie z.B. trotz eines 8-jährigen Aufenthaltshalts keine Deutschkenntnisse aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es noch weitere Ausnahmen von einer altersbedingten Befreiung gibt, auf welche an dieser Stelle nicht eingegangen wird.

- c) Von österreichischen Einbürgerungsbewerbern wird kein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt.

6. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (staatsbürgerliche Kenntnisse)

Unabhängig von der Art der Einbürgerung (Anspruchs-, Ehegatten-, Ermessenseinbürgerung) muss ein Einbürgerungsbewerber (ab dem 16. Lebensjahr) grundsätzlich über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (im Folgenden staatsbürgerliche Kenntnisse) verfügen und diese auch nachweisen können.

Nachweis:

Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber:

- a) einen **Einbürgerungstest** (nicht zu verwechseln mit einem Orientierungskurs!) erfolgreich absolviert hat

oder

- b) einen Abschluss einer **deutschen Hauptschule** oder einen vergleichbaren oder höheren **Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule** nachweisen kann

oder

- c) den Test „**Leben in Deutschland**“ mit mindestens 17 Punkten bestanden hat.

Andere Abschlüsse (z.B. deutsche Berufsausbildung, Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule, Abschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland) sowie auch der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses oder ein **zuerkannter Hauptschulabschluss einer Berufsschule oder Abendschule** (da keine allgemeinbildenden Schulen) **stellen insoweit keinen Regelnachweis für die staatsbürgerlichen Kenntnisse dar.**

Ausnahmen:

- a) Von der Voraussetzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung** nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt dazu, dass die staatsbürgerlichen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden müssen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung.

Daher ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises alleine in der Regel nicht ausreichend, um von dem Erfordernis des Nachweises der staatsbürgerlichen Kenntnisse entbunden werden zu können.

Vielmehr muss der Einbürgerungsbewerber, sofern ein Ausschlussgrund nicht offensichtlich ist, sich durch ein ärztliches Attest bestätigen lassen, dass er aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage ist sich die staatsbürgerlichen Kenntnisse anzueignen bzw. einen Einbürgerungstest zu absolvieren.

Der ärztliche Befund wird i.d.R. durch das Gesundheitsamt überprüft.

In diesem Fall wird der Einbürgerungsbewerber zur Vorsprache beim Gesundheitsamt geladen.

- b) Von der Voraussetzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse wird auch abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen seines **Alters** nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Zulassung einer Ausnahme von der Voraussetzung ist immer eine Einzelfallprüfung der Behörde!

Des Weiteren muss der Einbürgerungsbewerber geltend machen, dass er aufgrund seines Alters nicht mehr in der Lage ist, einen Nachweis über die staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erbringen.

Von einer altersbedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der Anforderung ist in der Regel bei Einbürgerungsbewerbern über 65 Jahren auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es Ausnahmen von einer altersbedingten Befreiung gibt, auf welche an dieser Stelle nicht eingegangen wird.

7. Aufgabe der bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en)

Ein Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, bei der Einbürgerung das Entstehen von Mehrstaatigkeit zu vermeiden. So setzt, sofern der Einbürgerungsbewerber nicht staatenlos ist, der Einbürgerungsanspruch grundsätzlich voraus, dass der Bewerber aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet oder diese verliert.

Ausnahmen:

Der Einbürgerungsbewerber muss seine bisherige Staatsangehörigkeit in folgenden Fällen nicht aufgeben (nicht abschließend):

- a) Bei Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union** und bei Staatsangehörigen der **Schweiz** gilt ohne Einschränkung die **Einbürgerung unter dauerhafter Hinnahme von Mehrstaatigkeit** (von deutscher Seite).

Ob Mehrstaatigkeit tatsächlich entsteht, hängt vom Recht des ausländischen Staates ab.

- b) Wenn der Einbürgerungsbewerber aus einem Land kommt, das seinen Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert oder in deren Staatsangehörigkeitsrecht die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen ist.
- b) Die bisherige Staatsangehörigkeit muss auch nicht aufgegeben werden, wenn von dem anderen Staat unzumutbare Bedingungen für die Entlassung gestellt werden, z.B. überhöhte Gebühren für die Entlassung von mehr als 1.280,- € (dieser Betrag gilt nicht für das Freikaufen aus einer Wehrpflicht! Siehe unten!).
- d) Eine dauerhafte Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen, wenn der Einbürgerungsbewerber als **Asylberechtigter oder Flüchtling** (nicht Kontingentflüchtling) anerkannt worden ist und die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch fortbestehen.

Lässt der ausländische Staat die Entlassung erst nach der Einbürgerung oder nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters (z.B. Volljährigkeit) zu, wird die Einbürgerung mit der schriftlichen Auflage versehen, in der dem Einbürgerungsbewerber aufgegeben wird bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen geeigneten Nachweis über den Verlust seiner bisherigen Staatsangehörigkeit vorzulegen.

Zur Durchsetzung der Auflage kann (auch mehrfach und mit steigenden Beträgen) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Es gibt weitere Ausnahmen und Regelungen (insbesondere, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von dem Ableisten oder Freikaufen aus einem Wehrdienst abhängig gemacht wird oder bei älteren Personen), die aber an dieser Stelle nicht alle aufgeführt werden können.

Bei Fragen zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit oder Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit können Sie sich gerne mit der Einbürgerungsbehörde in Verbindung setzen.